

Verkaufsbedingungen

1. Ausschließliche Geltung

Allen Lieferungen und Leistungen liegen die Verkaufsbedingungen des Lieferers (EMAIL-COVER R. Scholz GmbH) zugrunde. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Angebote

Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. In unseren Prospekten und Druckschriften enthaltene Angaben, wie z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nach bestem Wissen ermittelte Werte, die jedoch erst durch Festlegung in den Auftragsbestätigungen verbindlich werden. Eigenschaften, auch von Mustern oder Proben, sind nur dann zugesichert, wenn dieses von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

3. Art und Umfang der Lieferung

Lieferverträge werden nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wirksam, die für Art und Umfang unserer Lieferungen ausschließlich maßgeblich sind. Auch bei Bezugnahme auf die Bestellung gilt ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Lieferzeit

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von dem Besteller zu liefernden Unterlagen, insbesondere Genehmigungszeichnungen, die termingerechte Einhaltung der Zwischen- und Endabnahmen des Bestellers, sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung, der vom Kunden beigestellten Teile bzw. Vorrichtungen und Muster voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei Exportaufträgen ist Pkt. 5 zu beachten; die Lieferzeit ist vorbehaltlich des rechtzeitigen Eintreffens der Ausfuhrgenehmigung.

5. Export

Unsere Waren unterliegen der deutschen Exportkontrolle. Die Lieferung der genehmigungspflichtigen Waren ist deshalb von dem Erhalt der behördlichen Genehmigung abhängig. Ein Export unserer Waren durch den Käufer bedarf der Genehmigung des Bundesausfuhramtes. Der Besteller hat für die erforderlichen Dokumente – Endverbleibserklärung, Import Certificate und Zollbescheinigung – Sorge zu tragen.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung des Liefergegenstandes ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. Aufstellung oder Inbetriebnahme, übernommen haben. Gleiches gilt bei frachtfreien und unversicherten Lieferungen. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige vereinbarte Risiken versichert.

7. Montagebedingungen

Die Kosten für die Montage und Inbetriebnahme sind im Kaufpreis nicht enthalten, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Die Kosten werden dem Besteller vielmehr gesondert aufgegeben. Es gelten unsere besonderen Montagebedingungen.

8. Preis und Zahlung

Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, EXW (Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung, zzgl. MwSt. Der Mindestrechnungsbetrag beträgt EUR 100,—. Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, zur Zahlung fällig innerhalb von 30 Tagen (ohne Abzug) nach Rechnungsdatum. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Referenzzwert der Europäischen Zentralbank erhoben. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Besteller nur gegen Vorauszahlung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Kommt der Besteller unserer Aufforderung, Sicherheit oder Vorauszahlung zu leisten, in angemessener Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, von sämtlichen nicht vollständig abgewickelten Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände ist dem Besteller untersagt, von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Gerät der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages berechtigt, die Herausgabe der Gegenstände zu verlangen und diese abzuholen.

10. Garantievereinbarungen

Die Garantie beläuft sich auf 12 Monate nach Inbetriebnahme, jedoch längstens 18 Monate nach Gefahrenübergang. Vom Besteller beigestellte Teile und Folgeschäden, die durch diese entstanden, sind von dieser Garantievereinbarung ausgeschlossen. Für fremde Erzeugnisse, die vom Besteller ausdrücklich vorgeschrieben sind, beschränkt sich unsere Haftung auf Abtretung der uns zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer an den Besteller.

Die Feststellung von Mängeln ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden an:

EMAIL-COVER R. Scholz GmbH

Geschäftsleitung
Scheiffartsweg 31
D-53919 Weilerswist
Fax: +49 2254-4084

weiter zu 10.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe und nicht von EMAIL-COVER R. Scholz GmbH gelieferte Ersatzteile. Wird die fehlerhafte Ware weiter ver- oder bearbeitet, mit Erzeugnissen anderer Herkunft vermischt oder erfolgen Instandsetzungsversuche seitens des Bestellers oder eines Dritten, der nicht unser Zulieferer ist, trägt der Besteller die Beweislast, dass der Mangel bereits bei Übergabe des Liefergegenstandes vorhanden war.

Die Gewährleistung erfolgt ausschließlich in der Weise, dass wir nach unserer Wahl die Liefergegenstände unentgeltlich nachbessern oder mängelfreie Gegenstände nachliefern. Der Besteller hat uns eine angemessene Zeit zur Nachbesserung oder Neulieferung einzuräumen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Haftet der Mangel allerdings nur einem unwesentlichen Teil unserer Gesamtlieferung an, kann der Besteller auch im Falle der Unbehebbarkeit des Mangels oder der Ablehnung der Mängelbeseitigung nicht vom ganzen Vertrag zurücktreten, er kann von uns lediglich eine dem Wert des mangelhaften Teils entsprechende Vergütung unter gleichzeitiger Rückgabe des mangelhaften Teils verlangen.

Für die durchgeführten Nachbesserungsarbeiten oder nachgelieferten Ersatzteile haften wir nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist oder der ursprünglichen Lieferung unter der Anrechnung der für die Nachbesserung oder Nachlieferung erforderlichen Zeit. Jede Haftung gleich aus welchem vertraglichen Rechtsgrund erlischt, wenn die gelieferten Gegenstände verändert oder unsachgemäß oder nachlässig behandelt werden. Auch für normale Abnutzung oder Folgen von Veränderung und Reparaturarbeiten, die ohne unsere Zustimmung vom Besteller ausgeführt wurden. Weiter schließen wir jede Gewährleistung aus, wenn für die Herstellung unserer Produkte Unterlagen oder Angaben vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, die unvollständig oder unrichtig sind oder den Verwendungszweck unrichtig wiedergeben. Gleiches gilt für Mängel, die auf vom Besteller gelieferten oder beigegebenen Material, einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion oder auf einem von ihm genannten Verfahren beruhen.

Unsere Produkte werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik gefertigt. Gelten für den Besteller besondere Vorschriften, trifft uns für deren Einhaltung keine Haftung, sofern uns der Besteller die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vor der Herstellung zur Verfügung gestellt hat.

11. Begrenzung von Schadensersatzansprüchen

Sämtliche Schadensersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem vertraglichen oder außervertraglichen Grunde –, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Folgeschäden), werden ausgeschlossen.

12. Geheimhaltung

Sämtliche Unterlagen – Werbematerial ausgenommen – die wir dem Besteller im Rahmen der Geschäftsverbindungen zugänglich machen, insbesondere Konstruktionszeichnungen, Erfahrungsberichte, Verfahrensbeschreibungen, Materialanalysen und Gutachten, sind vertraulich und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt oder Dritten mittelbar oder unmittelbar zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns Eigentum- und Urheberrechte vor (Copyrightvermerk nach DIN 34 beachten).

13. Datenschutzgesetz

Nach § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes werden wir die Daten des Bestellers – selbstverständlich nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Bestellvorganges und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – speichern. Wir halten den Besteller hiermit einverstanden.

14. Annullierung

Tritt der Besteller ungerechtfertigt vom Vertrag zurück oder weigert er sich, diesen zu erfüllen, so sind wir unbeschadet der Nachweismöglichkeit eines höheren Schadens im Einzelfalle berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 100% des Rechnungsbetrages - abzüglich der uns ersparten Aufwendungen - zu fordern.

15. Wirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

16. Abtretung

Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsgrund, kann der Besteller nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung abtreten.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden vertraglichen oder außervertraglichen Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft – auch im Urkunden-, insbesondere Wechsel- und Scheckprozess – ist ausschließlich Euskirchen – soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Erfüllungsort und Gerichtsstand gegeben ist.

EMAIL-COVER R. Scholz GmbH

Scheiffartsweg 31
D-53919 Weilerswist
Telefon +49 2254-5566
Fax +49 2245-4084